

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 18. Februar 2026**

1. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf,
mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau
für den gesamten Verwaltungsbezirk Gänserndorf
verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat am 18. Februar 2026 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, verordnet:

Hegeschau im Verwaltungsbezirk Gänserndorf

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2025 für den gesamten Verwaltungsbezirk Gänserndorf die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Gänserndorf erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2025 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke und Rotwildschmalspießer, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschau für den Verwaltungsbezirk Gänserndorf findet gleichzeitig mit dem Bezirksjägertag statt.

Ort: Der Meierhof
2304 Orth an der Donau, Graf-Salm-Gasse 2
Tag: 15. März 2026
10.00 Uhr bis 12.30 Uhr Bezirksjägertag
Eröffnung
Hegeschau: 12.30 Uhr

Die Anlieferung der Trophäen erfolgt für alle Hegeringe des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf am Samstag, 14. März 2026 von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und nach Ablauf des 15. März 2026 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau
Mag.^a P F E I L E R – B L A C H

